



# Amtsblatt für Brandenburg

**36. Jahrgang**

**Potsdam, den 6. August 2025**

**Nummer 32**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz</b>	
Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ .....	519
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung</b>	
Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung - Ausgabe 2001 - (MUVS 2001), Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau, Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 .....	520
<b>Ministerium des Innern und für Kommunales</b>	
Errichtung der Kranepuhl - Gehrke - Familienstiftung .....	521
Errichtung der „Jan Wolter Stiftung“ .....	521
Errichtung der „Gebrüder Wehle 2025 Stiftung“ .....	521
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal .....	521
Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow .....	523
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen .....	523
Wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin .....	525
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel .....	527
Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15326 Lebus und 15326 Podelzig .....	528

Inhalt	Seite
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg „Änderung der B 102 zwischen Brandenburg an der Havel und Premnitz, hier auf rund 5,3 km vom Ortsausgang Brandenburg an der Havel bis Fohrde, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen, im Ortsteil Fohrde der dem Amt Beetzsee angehörenden Stadt Havelsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Stadt Brandenburg an der Havel und in der Stadt Rathenow im Landkreis Havelland“ .....	529
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten</b>	
Verfügung zur Widmung des neu gebauten Kreisverkehrs im Zuge der B96 Abschnitt 503, Netzknoten NK 3746 017 und der neu gebauten Strecke B246(n) zur Umverlegung der B246 und Anbindung an die B96 auf Grund der Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme in Zossen . . . .	531
Ankündigung zur (Teil-)Umstufung der vorhandenen Bundesstraße (B)246, Abschnitt 370 zwischen Nächst Neuendorf und B96 (NK 3746 008) .....	533
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	535

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### Öffentliches Auslegungsverfahren zum geplanten Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft,  
Umwelt und Verbraucherschutz  
Vom 10. Juli 2025

Die Ministerin für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg beabsichtigt, die bebauten Ortslagen nicht mehr in das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ (Beschluss Nr. 7-1/65 des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) vom 12.01.1965, zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Landschaftsschutzgebiete nach Beschluss des Rates des Bezirkes Frankfurt (Oder) Nr. 7-1./65 vom 29.01.2014) einzubeziehen sowie die Verordnung über das LSG zu aktualisieren.

Dazu wird das Landschaftsschutzgebiet in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 und § 42 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass der Rechtsverordnung als Landschaftsschutzgebiet neu festgesetzt.

Der Entwurf der überarbeiteten Verordnung und die dazugehörigen Karten werden für eine möglichst breite Beteiligung öffentlich ausgelegt.

Das Landschaftsschutzgebiet liegt in dem Landkreis Märkisch-Oderland. Es sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Altlandsberg	Altlandsberg	10, 23;
	Altlandsberg 1	24;
	Gielsdorf	1, 3 bis 5;
	Wesendahl	3;
Petershagen-Eggersdorf	Eggersdorf bei Strausberg	1, 4;
Prötzel	Prötzel	1, 2, 9 bis 12;
Strausberg	Strausberg	1 bis 3, 8, 9, 11, 12, 14 bis 19.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden daher

im Zeitraum vom 25. August 2025  
bis einschließlich 26. September 2025

bei den folgenden Auslegungsstellen zur Einsicht für jede Person öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Märkisch-Oderland  
- untere Naturschutzbehörde -  
Puschkinplatz 12  
15306 Seelow
2. Amt Barnim Oderbruch  
Freienwalder Straße 48  
16269 Wriezen
3. Stadt Strausberg  
Hegermühlenstraße 58  
15344 Strausberg
4. Stadt Altlandsberg  
Berliner Allee 6  
15345 Altlandsberg
5. Gemeinde Petershagen/Eggersdorf  
Am Markt 8  
15345 Petershagen/Eggersdorf

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34 a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum Landschaftsschutzgebiet „Strausberger und Blumenthaler Wald- und Seengebiet“ sowie der Hinweis zum Datenschutz gemäß Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

<https://mleuv.brandenburg.de/n/oeffentliche-auslegung-lsg-strausberger-und-blumenthaler-wald-und-seengebiet.zip>

## **Außerkräftreten technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg**

### **Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung - Ausgabe 2001 - (MUVS 2001)**

### **Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau**

### **Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999**

Runderlass  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,  
Abteilung 4, Nr. 17/2025 - Straßenbau  
Sachgebiet 12.4:  
Naturschutz und Landschaftspflege  
Vom 26. Juni 2025

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg

und nachrichtlich an

- den Landesrechnungshof Brandenburg
- die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH.

1. Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 30/2001 vom 27. September 2001 hat das Bundesressort für Verkehr das Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung - Ausgabe 2001 - (MUVS 2001) für den Bereich der Bundesfernstraßen eingeführt und gebeten, das Merkblatt ab sofort auch allen Planungsverträgen zugrunde zu legen. Mit Runderlass vom 30. Mai 2002 wurde das Merkblatt auf der Grundlage von § 45 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1999 (GVBl. I S. 211) für den Bereich der Landesstraßen eingeführt. Für den Bereich der Kreis- und Gemeindestraßen

wurde die Anwendung empfohlen. Für den Bereich der Landesstraßen sollte das Merkblatt auch allen Planungsverträgen zugrunde gelegt werden.

2. Mit dem ARS Nummer 7/1995 vom 15. Mai 1995 hat das Bundesressort für Verkehr die Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau bekannt gegeben. Das Bundesministerium für Verkehr hat die Musterkarten als Hilfsmittel für die Vereinheitlichung der Planung von Bundesfernstraßen erarbeiten lassen und empfohlen, die Anwendung der „Musterkarten“ bei der Vergabe von Umweltverträglichkeitsstudien zu vereinbaren.
3. Die Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 (HNL-S 99) wurden im Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau Nummer 9/1999 vom 3. Februar 1999 durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen bekannt gegeben. Das Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr führte mit Runderlass vom 15. Oktober 1999 die HNL-S 99 für den Bereich der Bundesfern- und Landesstraßen ein. Für die Kreis- und Kommunalstraßen wurde die Anwendung empfohlen. Gemäß Erlass zum Handbuch für landschaftspflegerische Begleitplanung bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg (HB LBP) war das Kapitel 3 bereits nicht mehr anzuwenden sowie gemäß Erlass zu den Empfehlungen für die landschaftspflegerischen Ausführungen im Straßenbau (ELA) waren die Kapitel 6 und 7 nicht mehr anzuwenden.
4. Die folgenden Runderlasse treten mit Veröffentlichung dieses Runderlasses im Amtsblatt außer Kraft:
  - a) Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - „Merkblatt zur Umweltverträglichkeitsstudie in der Straßenplanung (MUVS 2001) - Ausgabe 2001“ vom 30. Mai 2002 (ABl. S. 610),
  - b) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 7/1995 - Sachgebiet 12.4 Naturschutz und Landschaftspflege, 02.1 Vor-, Umweltverträglichkeits-, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen - Musterkarten für Umweltverträglichkeitsstudien im Straßenbau vom 15. Mai 1995 (im Amtsblatt nicht veröffentlicht),
  - c) Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Naturschutz und Landschaftspflege - Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege beim Bundesfernstraßenbau - Ausgabe 1999 vom 15. Oktober 1999 (ABl. S. 1190), zuletzt geändert durch den Runderlass vom 4. Mai 2016 (ABl. S. 859).
5. Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht und in das elektronische „Brandenburgische Vorschriftensystem“ (BRAVORS) unter der Internetadresse [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) eingestellt.

### **Errichtung der Kranepuhl - Gehrke - Familienstiftung**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 17. Juli 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Kranepuhl - Gehrke - Familienstiftung“ mit Sitz in Bad Belzig als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der Stifter sowie die finanzielle Unterstützung ihrer Kinder und Enkelkinder und deren weitere leibliche Nachkommen als Abkömmlinge 1. Grades (Begünstigte) sowie die Förderung der Familie und des Familienzusammenhaltes.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 17. Juli 2025 erteilt.

### **Errichtung der „Jan Wolter Stiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 14. Juli 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Jan Wolter Stiftung“ mit Sitz in Storkow (Mark) als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Zweck der Stiftung ist die Förderung des Familienwohlstands sowie die Förderung, Versorgung und finanzielle Unterstützung der Destinatäre.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. Juli 2025 erteilt.

### **Errichtung der „Gebrüder Wehle 2025 Stiftung“**

Bekanntmachung  
des Ministeriums des Innern und für Kommunales  
Vom 14. Juli 2025

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der „Gebrüder Wehle 2025 Stiftung“ mit Sitz in Schönefeld als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Stiftung hat die folgenden Zwecke:

- (1) Die Stiftung soll die Stifter, deren Ehepartner, deren Eltern, deren Geschwister und deren leiblichen Nachkommen, deren Cousins und Cousin sowie die weiteren leiblichen Nachkommen der Stifter („Stifterfamilie“) in allen Lebenslagen ideell sowie materiell unterstützen und fördern. Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.
- (2) Die Stiftung soll die Verbundenheit der Stifterfamilie erhalten und stärken.
- (3) Die Stiftung soll die persönliche Entwicklung der Familienmitglieder stärken, fördern und unterstützen.
- (4) Alle Mitglieder der Stifterfamilie sollen ermutigt werden, sich selbst eine wirtschaftliche, familiäre und ideelle Existenz aufzubauen. Die Leistungen der Stiftung sollen dabei unterstützen.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 14. Juli 2025 erteilt.

### **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 16359 Biesenthal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. August 2025

Der Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (BEBG), Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16359 Biesenthal in der Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstücke 1 und 30

zwei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben. Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA (WEA 1) auf dem Grundstück in 16359 Biesenthal, Gemarkung Biesenthal, Flur 1, Flurstück 1 wurde abgelehnt (Az.: G04423).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH (im Folgenden: Antragstellerin), Ostender Höhen 70 in 16225 Eberswalde wird die

#### Genehmigung

nach § 4 BImSchG erteilt, 2 WKA in 16359 Biesenthal

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	E	N
WEA 2	Biesenthal	1	1	404.799	5.849.989
WEA 3	Biesenthal	1	30	404.938	5.849.585

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Der Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb der WKA (WEA 1) auf dem Grundstück in 16359 Biesenthal

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	E	N
WEA 1	Biesenthal	1	1	404.499	5.850.367

wird abgelehnt.

3. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:

- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich der Errichtung zweier Löschwasserbrunnen (Brunnen 1 : 5.850.619; 3.404.936, Brunnen 2 : 5.849.432; 3.405.718),
- die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) und
- die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 9 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) für die zu verändernde Zufahrt zur L 294 Abs. 030, bei km 3,925 in Stationierungsrichtung links (WKA 2) sowie für die zu verändernde Zufahrt zur L 294, Abs. 030, bei km 2,480 in Stationierungsrichtung links (WKA 3).

4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### Auslegung

Die Entscheidung wird in der Zeit vom **7. August 2025 bis einschließlich 20. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Einstellung des Verfahrens zur Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 17326 Brüssow**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. August 2025

Die Bearbeitung des am 8. Juli 2020 bekanntgemachten Genehmigungsverfahrens für die Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen auf den Grundstücken in 17326 Brüssow, Gemarkung Trampe, Flur 1, Flurstücke 40, 54 und 56 wird eingestellt (Az.: G05219).

Mit Schreiben vom 15. Mai 2025 zog die Firma ENERTRAG SE, Gut Dauerthal in 17291 Schenkenberg ihren Antrag auf Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für dieses Vorhaben zurück.

Mit dem Einstellungsbescheid vom 18. Juni 2025 wurde die Bearbeitung dieses Genehmigungsantrages beendet. Gemäß § 20 Absatz 4 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) wird mit dieser Bekanntmachung die Öffentlichkeit über die Einstellung unterrichtet.

#### **Auslegung**

Der Einstellungsbescheid wird in der Zeit **vom 7. August 2025 bis einschließlich 20. August 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier Windkraftanlagen in 16356 Werneuchen**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. August 2025

Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16356 Werneuchen in der Gemarkung Willmersdorf, Flur 2, Flurstücke 5, 28, 39 und 42 vier Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G09523).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

**„I. Entscheidung**

1. Der Firma UKA Umweltgerechte Kraftanlagen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Dr.-Eberle-Platz 1, 01662 Meißen wird die

**Genehmigung**

nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erteilt, 4 WKA in 16356 Werneuchen

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WKA 01	Willmersdorf	2	5
WKA 02	Willmersdorf	2	39
WKA 03	Willmersdorf	2	42
WKA 04	Willmersdorf	2	28
Löschwasserbrunnen	Willmersdorf	2	34

in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.

2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:
- die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 123,80 m auf 85,11 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO, einschließlich der Errichtung eines Löschwasserbrunnens unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO und
  - die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV.11 näher beschriebenem Umfang.

**VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden. Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Das Vorhaben unterlag den Bestimmungen nach § 6 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes.

**Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit vom **7. August 2025 bis einschließlich 20. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht die Möglichkeit eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai

1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz I  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## Wesentliche Änderung eines Zementwerkes in 15562 Rüdersdorf bei Berlin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. August 2025

Die Firma Cemex Zement GmbH, Frankfurter Chaussee in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 15562 Rüdersdorf bei Berlin, Frankfurter Chaussee in der Gemarkung Herzfelde, Flur 1, Flurstück 1269 ein Zementwerk wesentlich zu ändern (Az.: G11424).

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Vertikalmühle, insbesondere für die Mahlung von Hüttensanden, Konverterschlacken, Zement und Vorzement mit einer Kapazität von insgesamt 500.000 Tonnen je Jahr. Mit dem Vorhaben ist die Errichtung einer LKW-Entladestation, einer Transporteinrichtung und eines Heizgaserzeugers verbunden. Es ist die Lagerung von Material in der vorhandenen Gipslagerhalle geplant.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummern 2.3.1 GE in Verbindung mit den Nummern 8.10.2.1 GE, 8.11.1.1 GE, 8.11.2.3 GE, 8.12.1.1 GE, 2.2 V, 8.12.2 V, 1.9 V und 9.11.1 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 2.2.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist im Dezember 2027 vorgesehen.

### Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 13. August 2025 bis einschließlich 12. September 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der **Vorhaben-ID G11424** zugänglich gemacht: <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost>.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Die veröffentlichten und ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere die Anlagen- und Betriebsbeschreibung, die Prognosen zu Geräusch- und Luftschadstoffimmissionen, die Schornsteinhöhenberechnung, den Bericht zur Prüfung auf die Erforderlichkeit der Ergänzung des Ausgangszustandsberichts, ein standortbezogenes Brandschutzkonzept, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung sowie Angaben zur Umweltverträglichkeit.

### Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 13. August 2025 bis einschließlich 13. Oktober 2025** unter Angabe der **Vorhaben-ID G11424** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

### Onlinekonsultation

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 2 BImSchG wird der Erörterungstermin in Form einer Onlinekonsultation erfolgen.

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob eine Onlinekonsultation durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **keine** Onlinekonsultation statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt die Onlinekonsultation.

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen **ab dem 3. November 2025** über die Internetseite <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> elektronisch zugänglich gemacht.

Die Onlinekonsultation dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu behandeln. Die Einwendungsbehandlung erfolgt, wenn und soweit die Einwendungen für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller schriftlich zu erläutern.

Zu behandelnde Informationen sind die zu erörternden Sachverhalte: hier die Einwendungen, die Er widerungen des Antragstellers sowie die Stellungnahmen von Behörden auf die Einwendungen, die in einem Dokument zusammengestellt werden.

Den zur Teilnahme an der Onlinekonsultation Berechtigten wird Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit **vom 3. November 2025 bis einschließlich 24. November 2025** schriftlich gegenüber dem Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder elektronisch per E-Mail unter [t13@lfu.brandenburg.de](mailto:t13@lfu.brandenburg.de) zu dem sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Sachverhalt zu äußern.

### Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlich oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Eine gesonderte Einladung zur Onlinekonsultation erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist nicht verpflichtend. Es kann auch ohne die Mitwirkung eines zur Teilnahme Berechtigten entschieden werden.

Unabhängig von einer Teilnahme an der Onlinekonsultation wird die Genehmigungsbehörde die in den Einwendungsschreiben vorgebrachten Einwendungen prüfen und darüber entscheiden.

Beiträge im Rahmen der Onlinekonsultation werden dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit dem Abschluss der Onlinekonsultation ist die Öffentlichkeitsbeteiligung im Genehmigungsverfahren beendet.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungs-

verfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Die Erweiterung der Anlage hat keine zusätzliche erhebliche Belastung durch Geräusche und Luftschadstoffe zur Folge. Es ist keine zusätzliche Benutzung eines Gewässers vorgesehen. Umliegende Gewässer, Biotope und Schutzgebiete werden durch die zusätzlichen Emissionen nicht unzulässig beeinträchtigt. Für die Erweiterung der Anlage werden zusätzliche Flächen auf dem Anlagengelände neu versiegelt. Hochwertige Lebensräume für Tiere und Pflanzen gehen durch die Versiegelung nicht verloren. Die neu zu errichtenden Anlagenbestandteile fügen sich in das Bild der Gesamtanlage ein und führen nicht zu einer zusätzlichen Überprägung des Landschaftsbildes.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen in 15518 Steinhöfel**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. August 2025

Der Firma EnBW Windkraftprojekte GmbH, Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in 15518 Steinhöfel in der Gemarkung Heinersdorf, Flur 4, Flurstück 152 drei Windkraftanlagen zu errichten und zu betreiben (Az.: G08224).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

### **„I. Entscheidung**

1. *Der EnBW Windkraftprojekte GmbH (im Folgenden: Antragsteller), Schelmenwasenstraße 15 in 70567 Stuttgart wird die*

#### **Genehmigung**

*nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, drei Windkraftanlagen auf dem Grundstück 15518 Steinhöfel,*

<i>Gemarkung</i>	<i>Heinersdorf,</i>
<i>Flur</i>	<i>4,</i>
<i>Flurstück</i>	<i>152</i>

*in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*
  - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsflächen von 125,15 m auf 87,61 m) unter Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 71 Abs. 1 BbgBO.*
3. *Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

### **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende*

*Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. August 2025 bis einschließlich 20. August 2025** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter <https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

### **Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige An-

lagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von sechs Windkraftanlagen in 15326 Lebus und 15326 Podelzig**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 5. August 2025

Der Firma Prokon Regenerative Energien eG, Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 15326 Lebus in der Gemarkung Lebus, Flur 1, Flurstück 1 und Flur 3, Flurstücke 290, 291 und 480 sowie in der Gemarkung Mallnow, Flur 2, Flurstück 113 und in 15326 Podelzig in der Gemarkung Podelzig, Flur 9, Flurstücke 74 und 86 sechs Windkraftanlagen (WKA) zu errichten und zu betreiben (Az.: G06820).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

#### **„I. Entscheidung**

1. *Der Firma Prokon Regenerative Energien eG (im Folgenden: Antragstellerin), Kirchhoffstraße 3 in 25524 Itzehoe wird die*

#### **Genehmigung**

*nach § 4 BImSchG erteilt, sechs WKA und 2 Löschwassersystemen (LWZ) an den Standorten 15326 Lebus und Podelzig*

Betriebsinterne Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Podelzig	9	74
WEA 2	Podelzig	9	86
WEA 3	Mallnow	2	113
WEA 4	Lebus	1	1
WEA 5	Lebus	3	480
WEA 6	Lebus	3	290 und 291
LWZ West	Mallnow	2	113
LWZ Ost	Lebus	3	295

*in dem unter II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen (NB) zu errichten und zu betreiben.*

2. *Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

- *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit Zulassung einer Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 149,69 m auf 79,19 m) gemäß § 67 BbgBO i. V. m. § 6 Abs. 5 BbgBO sowie die Errichtung von zwei Löschwassersystemen,*
- *die Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) in dem unter Nebenbestimmung IV. 7.1 näher beschriebenem Umfang und*
- *die Ausnahmegenehmigung gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 in Verbindung mit Abs. 8 FStrG vom Anbauverbot für die Anbindung der WKA über die vorhandene Zufahrt zur B 112, Abs. 270, bei km 2.730 links.*

#### **VIII. Rechtsbehelfsbelehrung**

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.*

*Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.*

*Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Obergericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“*

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

#### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 7. August 2025 bis einschließlich 20. August 2025** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter <https://www.uvp-verbund.de/> zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 58)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

### **Entscheidung zur Zulassung des Vorhabens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg „Änderung der B 102 zwischen Brandenburg an der Havel und Premnitz, hier auf rund 5,3 km vom Ortsausgang Brandenburg an der Havel bis Fohrde, einschließlich landschaftspflegerischer Maßnahmen, im Ortsteil Fohrde der dem Amt Beetzsee angehörenden Stadt Havelsee im Landkreis Potsdam-Mittelmark, in der Stadt Brandenburg an der Havel und in der Stadt Rathenow im Landkreis Havelland“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, gemäß § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Vom 18. Juli 2025

#### I.

Mit Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) vom 18. Juli 2025 (**Zeichen: 110-21-501010102/2025-002/001**, vorheriges Gesch.-Z.: 212-31102/0102/20) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben gemäß § 17 Satz 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 74 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) festgestellt worden. Es wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Zur anzuwendenden Fassung des FStrG wird auf den § 24 Absatz 13 FStrG und zur anzuwendenden Fassung des VwVfG auf den § 102a VwVfG verwiesen.

#### II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit je einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit

**vom 6. August 2025 bis einschließlich zum 19. August 2025**

während der Dienststunden

in der Stadtverwaltung Brandenburg, Klosterstraße 14, 14770 Brandenburg an der Havel, Raum C 101,

Montag, Mittwoch, Donnerstag:

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag:

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und  
von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag:

von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03381 5861-11 oder -12,

im Amt Beetzsee, Bauamt, Chausseestraße 33 B, 14778 Beetzsee, Zimmer 200,

Montag, Mittwoch, Freitag:

von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag: von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 03381 7999-23,

und in der Stadtverwaltung Rathenow, Berliner Straße 15, 14712 Rathenow, 1. Obergeschoss, Zimmer 123,

Montag, Mittwoch: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Dienstag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Donnerstag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Freitag: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsicht aus.

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).
5. Zusätzlich können der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen auf der Internetstartseite des LBV unter der Überschrift „Weitere Aufgaben, Projekte und Themen“ (<https://lbv.brandenburg.de/offentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen-31455.html>) eingesehen werden (§ 27a VwVfG).
6. Weiterhin sind der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Planfeststellungsbeschluss und die festgestellten Planunterlagen über die Internetseiten der auslegenden Stadt Brandenburg an der Havel <https://www.stadt-brandenburg.de/rathaus/amtsblatt>, des auslegenden Amtes Beetzsee <https://www.geoportal-amt-beetzsee.de/auslegungen.php>, der auslegenden Stadt Rathenow <https://www.rathenow.de/wirtschaft-standort/bauen/bauleitplanung/> und <https://www.rathenow.de/aktuelles/neuigkeiten-im-ueberblick/> zugänglich (§ 27a VwVfG).
7. Der Inhalt dieser Bekanntmachung und der nach § 27 UVPG auszulegenden Unterlagen sind auch über das zentrale UVP-Portal des Landes Brandenburg unter <https://www.uvp-verbund.de/bb> abrufbar (§§ 20, 27 Absatz 2 UVPG).
8. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Absatz 1 VwVfG).

### III.

#### Gegenstand des Vorhabens

Die Änderung der B 102 gestaltet sich wie folgt:

- erstmalige Anlage von zwei Überholstreifen von Bau-km 2+420 bis Bau-km 3+520 in südlicher und von Bau-km 3+700 bis Bau-km 4+801 in nördlicher Fahrtrichtung
- Schließung von Zufahrten zur B 102 auf der freien Strecke
- erstmalige Anlage einer Fahrradstraße von Bau-km 0+250 bis Bau-km 0+600
- Beseitigung der Einmündung einer Gemeindestraße (Brandenburger Straße) und deren Anpassung
- Änderung des Knotenpunktes mit der Gemeindestraße Brielow Aue
- regelgerechte Änderung eines vorhandenen gemeinsamen Geh- und Radweges
- erstmalige Anlage von zwei Lichtsignalanlagen (Knotenpunkt Mörtelwerk und Knotenpunkt Butterlake) bei gleichzeitigem Ersatz der Anforderungs-Lichtsignalanlage am Knotenpunkt Butterlake
- breitflächige Versickerung von Niederschlagswasser (auch im Wasserschutzgebiet)
- Änderung von Kreuzungen mit Gewässern (siehe Lageplan Blatt-Nr. 1 und 5, Bau-km circa 0+752 und circa 3+361, fischottergerecht)
- erstmalige Anlage eines Wildschutzzaunes südwestlich der Fahrbahn von Bau-km 2+055 bis Bau-km 5+000 und nordöstlich der Fahrbahn von Bau-km 1+810 bis Bau-km 5+000
- Anlage vorübergehender Umfahrgestrecken für die Baustellen der Brückenbauwerke
- Verlegung einer Haltestelle für den öffentlichen Personennahverkehr (Bus)

Landschaftspflegerische Maßnahmen:

Vermeidungsmaßnahmen wie Baumschutz, Fällbegleitung durch Käferspezialisten, Schutz von Zauneidechsen sowie Herstellung und Aufwertung von Zauneidechsenhabitaten (trassennah), Entsiegelung (trassennah und -fern), Baumpflanzungen (trassennah und -fern), Waldrandgestaltung, Herstellung extensiver Wiesenflächen (trassennah), Erstaufforstung (trassennah), Extensivierung (trassennah), Gehölzpflanzung bei Fohrde (trassennah), Rückbau bauzeitliche Umfahrungen, Anlage einer Wildunterführung und eines Kleintierdurchlasses, ökologischer Waldumbau (trassennah), Untersuchung von Bäumen auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren, Anlage eines temporären Amphibienschutzzauns.

#### Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Die B 102 wird wie zuvor beschrieben geändert.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgebrachten Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

**IV.**

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim

**Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg  
mit Sitz in Berlin  
Hardenbergstraße 31  
10623 Berlin**

erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.

**BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE**

**Verfügung zur Widmung  
des neu gebauten Kreisverkehrs im Zuge der B96  
Abschnitt 503, Netzknoten NK 3746 017  
und der neu gebauten Strecke B246(n)  
zur Umverlegung der B246 und Anbindung  
an die B96 auf Grund der  
Bahnübergangsbeseitigungsmaßnahme  
in Zossen**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Betriebssitz Hoppegarten  
Vom 14. Juli 2025

Gemäß § 2 Absatz 6 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, werden die folgenden, neu gebauten Verkehrsflächen mit Fertigstellung, Übernahme und Verkehrsfreigabe gewidmet, erhalten die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und werden der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt:

Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes gemäß § 18 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) für das Vorhaben „Bf. Zossen: ABS Berlin-Dresden (PFA2)“ der Strecke Südkreuz-Elsterwerda, Az.: 511ppa/053-2300#002 vom 5. Mai 2022:

1. neu gebauter Kreisverkehr im Zuge der B96, Abschnitt 503, (Netzknoten 3746 017) und der davon abgehende

2. neu gebaute Streckenabschnitt B246(n) zur Umverlegung der B246 bis zur Anbindung an die bestehende B246 in Nächst Neuendorf (gemäß Kartenauszug [siehe Anlage], Länge circa 967 m, Nächst Neuendorfer Landstraße, im Bereich des Autocenter Zossen).

Die oben genannten Verkehrsflächen werden in die Gruppe der Bundesstraßen eingestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Bundesrepublik Deutschland.

**Die Widmung wird mit Übernahme und Verkehrsfreigabe wirksam.**

Die Widmungsverfügung vom 4. November 2024 (ABl. S. 1202) wird hiermit aufgehoben.

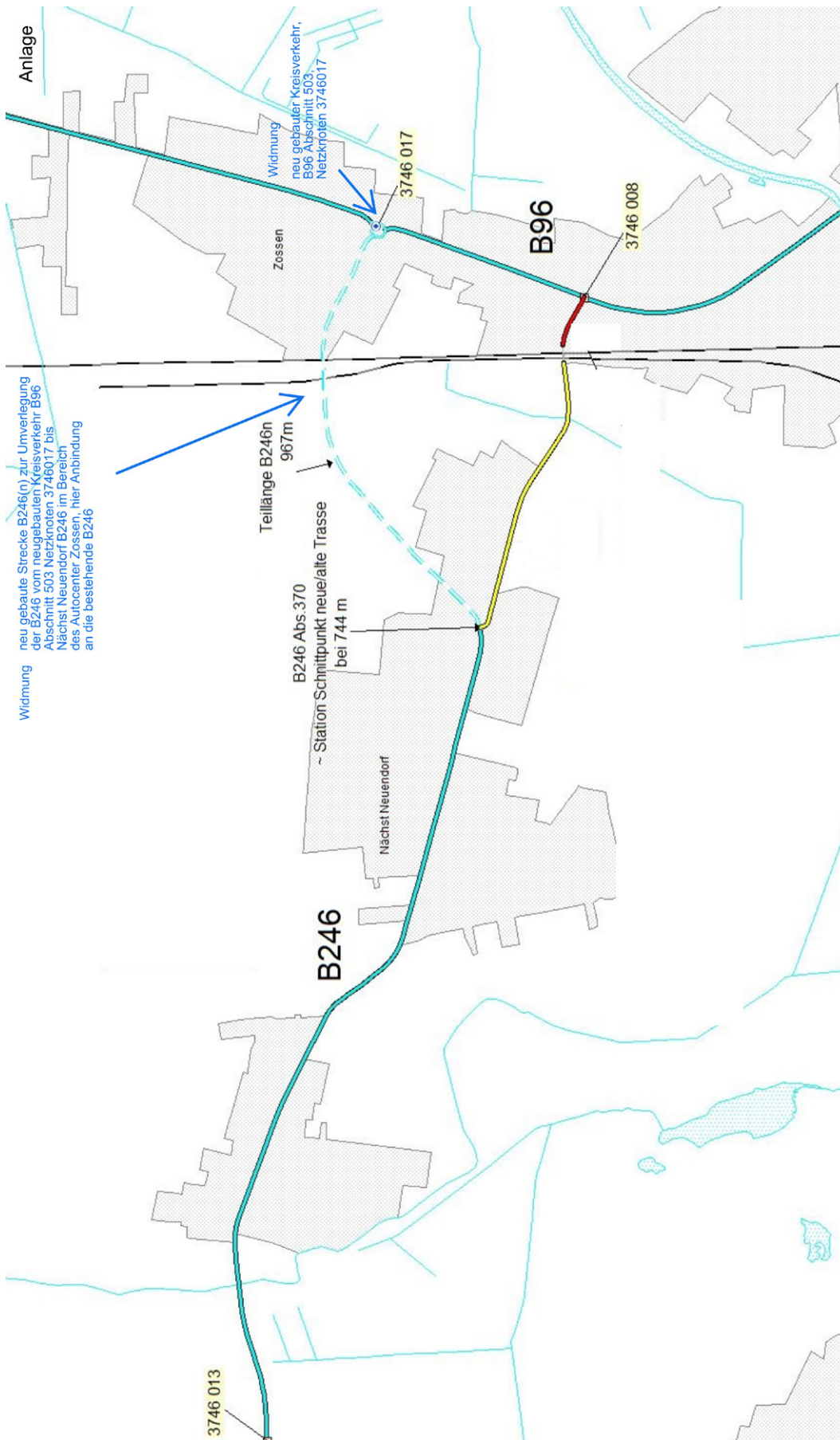
Diese Verfügung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten erhoben werden.

Im Auftrag

Patrick Mönk  
Leiter Abteilung Fachdienste



**Ankündigung zur (Teil-)Umstufung  
der vorhandenen Bundesstraße (B)246,  
Abschnitt 370 zwischen Nächst Neuendorf  
und B96 (NK 3746 008)**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,  
Betriebssitz Hoppegarten  
Vom 14. Juli 2025

Durch die neugebaute Strecke B246(n) zur Umverlegung der B246 ändert sich mit Übernahme, Widmung und Verkehrsfreigabe die Verkehrsbedeutung im umliegenden Straßen- und Wegenetz. Auf Grund ihrer tatsächlichen Verkehrsbedeutung verliert somit die vorhandene B246 im Abschnitt 370 zwischen Nächst Neuendorf und B96 (NK 3746 008) künftig ihren Charakter als Bundesstraße und soll entsprechend umgestuft werden.

Auf der Grundlage des § 2 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist, sollen mit Wirkung zum 31. Dezember 2025, 24 Uhr (Teil-)Umstufungen vollzogen werden:

1. Die vorhandene B246 soll im Abschnitt 370 vom Bahnübergang bis nach Nächst Neuendorf (hier bis zur Anbindung der neugebauten Strecke B246(n) an die vorhandene B246 in Nächst Neuendorf [gemäß Kartenauszug (siehe Anlage),

Nächst Neuendorfer Landstraße, im Bereich des Autocenter Zossen]) mit einer Länge von circa 605 m zur Gemeindestraße abgestuft werden.

2. Die vorhandene B246 soll im Abschnitt 370 zwischen Bahnübergang und B96 (östlich des Bahnübergangs am Netzknoten 3746 008) am Bahnübergang abgebunden und mit einer Länge von circa 115 m zur Gemeindestraße abgestuft werden. Es ist geplant, diesen Streckenbereich zurückzubauen. Der Umfang und zeitliche Ablauf des Rückbaues sowie die Nutzung bis zum abgeschlossenen Rückbau erfolgt in direkter Abstimmung zwischen der DB Netz AG, dem Landesbetrieb Straßenwesen und der Stadt Zossen.

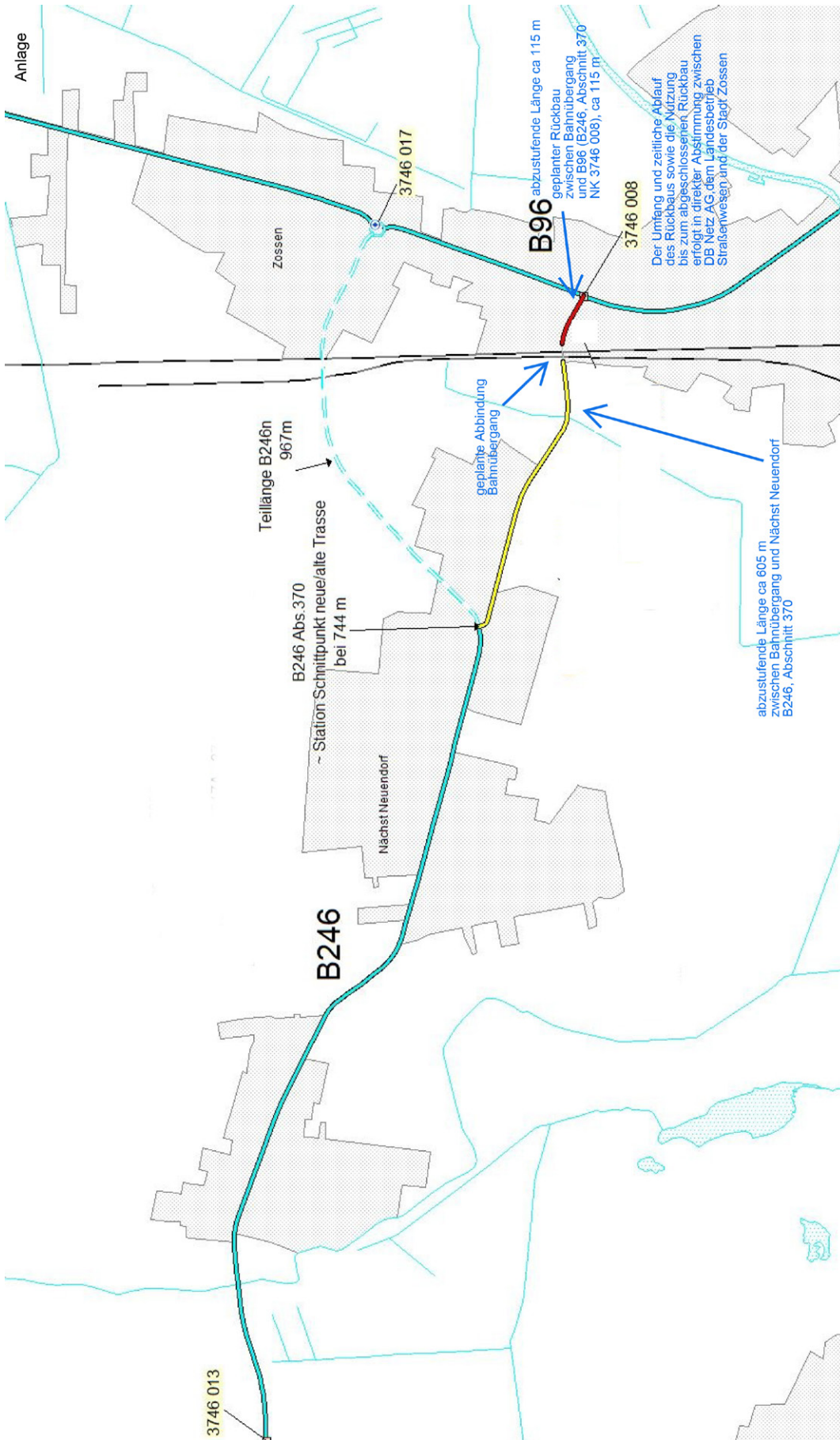
Künftiger Baulastträger für beide Teilabschnitte wird die Stadt Zossen sein.

Die Ankündigung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Etwaige Bedenken oder Gegenvorstellungen zu den beabsichtigten (Teil-)Umstufungen sind innerhalb eines Monats beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Betriebssitz Hoppegarten, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten einzu-legen.

Im Auftrag

Patrick Mönk  
Leiter Abteilung Fachdienste



---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Gläubigeraufrufe

**Der Verein Juristische Gesellschaft Frankfurt (Oder) e. V.**, c/o Stefan Heiden, Bruno-Peters-Berg 7, 15230 Frankfurt (Oder), ist am 23. Februar 2023 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Stefan Heiden  
Bruno-Peters-Berg 7  
15230 Frankfurt (Oder)

**Der Verein „Big Bear Festival e. V.“**, Ruhlsdorfer Straße 97 a, 14513 Teltow, ist mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. Februar 2025 rückwirkend zum 1. Januar 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Daniel Gutsch Ruhlsdorfer Straße 97 a 14513 Teltow	Caspar Manntz Ringstraße 207 14979 Großbeeren
--	---

**Der Reitverein Neuendorf e. V.**, c/o Jens Neumann, Neuendorf 14, 15848 Beeskow, ist am 23. März 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Jens Neumann Neuendorf 14 15848 Beeskow	Kathrin Jantze Neuendorf 4 15848 Beeskow
---	--

Dirk Jantze  
Neuendorf 4  
15848 Beeskow

**Der Verein „Wochenendhaussiedlung am Briesensee e. V.“**, Am See 2, 15913 Neu Zauche, ist zum 30. Juni 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Regina Zocher Teichstraße 9 04509 Schönwölkau	Steven Stefanowsky Plaußiger Dorfstraße 33 04349 Leipzig
---	--

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,  
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, [www.wolterskluwer.de](http://www.wolterskluwer.de),  
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: [info-wkd@wolterskluwer.com](mailto:info-wkd@wolterskluwer.com).

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.